

isolierter VA



Versorgungsausgleichssachen

=

sind Verfahren, die
den Versorgungsaus-
gleich betreffen

isolierter VA



= gerichtliches Verfahren, das den Ausgleich von Rentenanwartschaften zwischen geschiedenen Ehegatten betrifft, wenn dieser nicht bereits im Rahmen des eigentlichen Scheidungsverfahrens durchgeführt wurde

isolierter VA

Beispiele

- Auslandsbezug
- Abtrennung vom Scheidungsverfahrens
- spätere Vereinbarungen
- Tod eines Partners



isolierter VA

sachlich ← **Zuständigkeiten** → örtlich

AG als Familien-
gericht

§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG



ausschließlich
in der Rangfolge
des § 218 FamFG

funktionell: Richter

isolierter VA

Beteiligte



§ 219 FamFG

isolierter VA

kein
Anwaltszwang

Gericht kann von Beteiligten
Auskünfte einholen
§ 220 FamFG

Erörterung in
einem Termin
§ 221 FamFG

Kostenentscheidung
nach billigem Ermessen
§ 81 FamFG

isolierter VA

= Angelegenheit der
freiwilligen Gerichtsbarkeit

= Antragsverfahren



isolierter VA



**schuldrecht-
lichen VA**

§§ 20 ff. VersAusglG

**Abänderungs-
verfahren**

§§ 225 FamFG,
51 ff. VersAusglG

isolierter VA



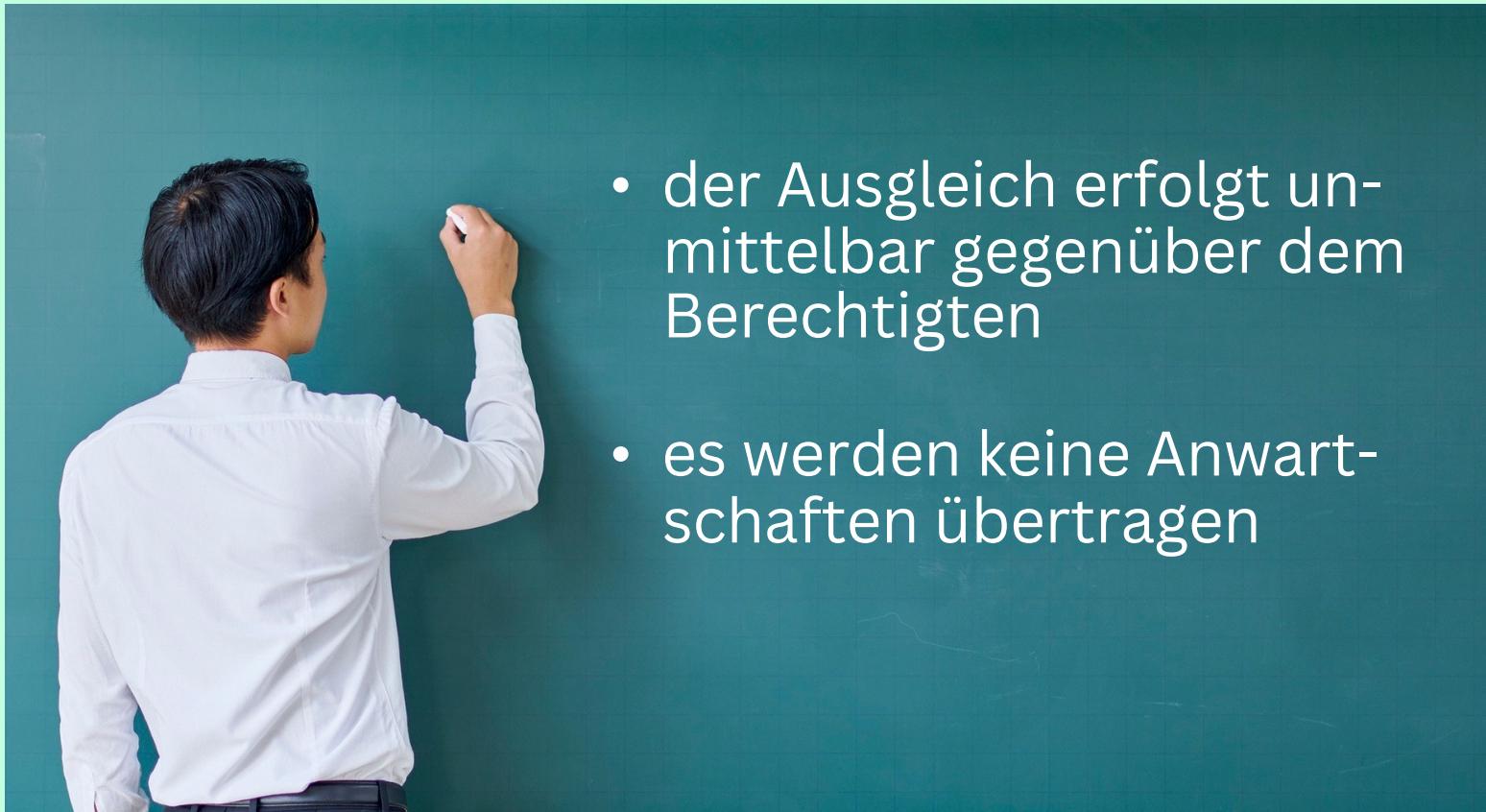
schuldrechtlicher VA

Rentenanwartschaften, die nicht bereits von den von Gesetztes wegen durch das Familiengericht im Rahmen der Scheidung auszugleichenden Anwartschaften unterliegen

Ehegatten in Rente / Pension

isolierter VA

schuldrechtlicher VA



- der Ausgleich erfolgt unmittelbar gegenüber dem Berechtigten
- es werden keine Anwartschaften übertragen

isolierter VA

schuldrechtlicher VA



Berechnung:

der Ehegatte mit der höheren Versorgung hat dem anderen eine Geldrente in Höhe der Hälfte des übersteigenden Betrages zu zahlen

Voraussetzung: Zahlungspflicht erst nach Renteneintritt des ausgleichspflichtigen Ehegatten

isolierter VA

schuldrechtlicher VA

ausgleichsberechtigte Ehegatte

↓ statt

~~schuldrechtlichen Ausgleichszahlung~~

↓ verlangt

zweckgebundene Abfindung

↓

die an einen von ihm ausgewählten
Versorgungsträger zu zahlen ist

isolierter VA

schuldrechtlicher VA

gestorben



kann einen Anspruch
gegen die Versorgungsträger
des Verstorbenen oder gegen
dessen Witwe/r geltend
machen

isolierter VA

Abänderungsverfahren

Abänderung einer getroffenen Entscheidung



wenn sich der Ehezeitanteil eines Anrechts und damit der Ausgleichswert nachträglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich ändert

isolierter VA

Abänderungsverfahren

Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

antragsberechtigt:

- Ehegatte
- ihre Hinterbliebenen
- die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger

§ 226 I FamFG

Antrag: frühestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Abänderung zu erwarten ist

§ 226 II FamFG

isolierter VA

Abänderungsverfahren

Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt

§ 226 IV FamFG

stirbt der Antragsteller vor Rechtskraft der Endentscheidung – Hinweis an übrige Beteiligte: Verfahren wird nur fortgesetzt, wenn dies innerhalb von einem Monat beantragt wird – sonst Hauptsachenerledigung

§ 226 V 1 + 2 FamFG

stirbt der andere Ehegatte, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt § 226 V 3 FamFG

isolierter VA



Beschluss

**Wirksamkeit
mit Rechtskraft**

§ 224 I FamFG